

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 09.11.2020, Az.: 51.14001-692.222-5947678

Die VOLKSWOHNUNG GmbH (Ettlinger-Tor-Platz 2, 76137 Karlsruhe) plant im Rahmen des Projekts "Wohnpark Mittendrin" in Stutensee, Stadtteil Blankenloch die Errichtung von 152 Wohnungen und von Tiefgaragen auf dem ca. 10.250 m² großen Gelände des ehemaligen alten Hallenbads mit einer südlichen Erweiterung und dem angrenzenden Gelände mit einem Teil des ehemaligen NEISE-Areals. In diesem Zusammenhang wurden wasserrechtliche Erlaubnisse für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Herstellung einer dichten Baugrube (Spundwände und Weichgelsohle) und für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (Restwasserhaltung Lenz- und Leckwasser, 380.000 m³ über neun Monate) mit Einleitung in einen Mischwasserkanal und die Alte Bach beantragt. Davon sollen ca. 5% (19.000 m³) in die Mischwasserkanalisation und ca. 95% (361.000 m³) in die Alte Bach eingeleitet werden. Die Einleitung in die Alte Bach sollen nach Einhaltung der Direkteinleitungsgrenzwerte nach Untersuchung von Wasserproben erfolgen. Der Ort für die Ausführung der Wassereinleitung in das Bachbett wird unter Berücksichtigung der Ufervegetation festgelegt. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Reduzierung der Eisen- und Manganwerte ergriffen (Vorschaltung eines Absetzbeckens und Sandfangs). Zudem ist eine Kontrolle des eingeleiteten Wassers im durchmischten Bachwasser etwa 10 m unterhalb der Einleitstelle geplant.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes vorhanden. Die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes 215.037, Zweckverband Mittelhardt, Wasserversorgung Stutensee-Blankenloch liegt ca. 150 m westlich der geplanten Baugrube. Laut Antragsunterlagen bildet sich bei der Ausführung der Maßnahmen kein Absenktrichter. Der Grundwasserstand der Umgebung wird durch die dichte Baugrubenumschließung nicht nennenswert beeinflusst. Auf die Grundwassersituation hat die nach Fertigstellung der Baugrube im Boden verbleibende Weichgelsohle keinen Einfluss. Die Baumaßnahme hat auch keine Auswirkung auf die Umgebungsbebauung.

Die beantragte Ausführungsvariante ist weitaus weniger geeignet Auswirkungen auf die Umwelt zu haben als eine herkömmliche Grundwasserabsenkung, für die in einem ersten Entwurf eine Entnahmemenge von über 2 Mio. m³ berechnet wurde. Durch die „wasserdichte“ Baugrubenumschließung mittels geschlossenem Spundwandverbau mit Weichgelsohle und Restwasserhaltung können die Grundwasserentnahmemenge erheblich reduziert, der Auswirkungsbereich auf die Baugrube begrenzt und Ausbildung eines Absenktrichters vermieden werden.

Da dieses Vorhaben mit seinen Gewässerbenutzungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Abschätzung der Wirkung der Grundwasserhaltung auf Mensch und Natur ist nach § 7 Abs. 1 UVPG für Grundwasserentnahmen von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ (vgl. Anlage 1, Spalte 2: „A“) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („überschlägige Prüfung“) unter Berücksichtigung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG erforderlich. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Nutzungskriterien

Bei der Prüfung wurden insbesondere der temporäre Charakter der Maßnahmen, die grundwasserschonende Ausführungsvariante im Gegensatz zur herkömmlichen Grundwasserabsenkung und die Umkehrbarkeit der Auswirkungen in die Betrachtung miteinbezogen.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von neun Monaten handelt es sich um temporäre Maßnahmen, die aufgrund der natürlichen Grundwasserneubildung vollkommen reversibel ist so dass sich der Grundwasserspiegel nach Beendigung der Bauarbeiten schnell wieder auf das vorherige Niveau einstellen wird.

Durch die Herstellung dichter Baugruben mit Spundwänden können weitreichende Absenkrichter vermieden und die vorübergehenden Auswirkungen auf das Grundwasser lokal eng begrenzt werden. So werden die Grundwasserentnahmen auf ein erforderliches, auch örtlich beschränktes Minimum reduziert, sodass geringfügigere Eingriffsvarianten nicht ersichtlich sind.

Qualitätskriterien

Die Qualität des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt. Durch die lokal beschränkte Ausführung und Reversibilität kann von einer zeitnahen Grundwasserneubildung ausgegangen werden. Zudem wird das geförderte Wasser vor Einleitung in das Oberflächengewässer vorbehandelt.

Schutzkriterien

Im Rahmen der Vorprüfung wurden eventuelle im Umfeld des Vorhabensstandortes befindliche Schutzgebiete berücksichtigt. Da keine Schutzgebiete betroffen sind und kein erheblicher direkter Eingriff in geschützte Gebiete erfolgt und auch keine Immissionssituation geschaffen wird, die hierzu geeignet wäre, kommt es durch das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die abschließende Beurteilung ergibt, dass die geplanten Grundwasserabsenkungsmaßnahmen nur unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Mensch, Landschaft und Kultur- und Sachgüter besitzen können. Die geringe Größe des Vorhabens und der temporäre Charakter werden insgesamt als unbedenklich beurteilt und als wasserwirtschaftlich unbedeutend eingestuft. Durch die Grundwasserhaltung sind keine Gefährdungen sowie sonstige erhebliche Nachteile Dritter abzuleiten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere grundwasserabhängige Ökosysteme sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Dauerhaft verbleibende, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind durch das geplante Vorhaben insgesamt nicht zu prognostizieren.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Maßnahmen lokal begrenzt. Das geringe Ausmaß und die Art der Umwelteinwirkungen sind nicht geeignet, potentiell erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen. So ergibt sich nach

Zusammenstellung der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung auf UVP-Pflicht kein Bedarf an weiteren Untersuchungen und kein Anhaltspunkt für mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.